

Satzung des Golfclub Thülsfelder Talsperre e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen Golfclub Thülsfelder Talsperre e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Molbergen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Golfsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teil.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
3. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung Abteilung gegründet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedschaften:
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Jugendliche Mitglieder
 - c. Passive Mitgliedschaften
 - d. Ehrenmitglieder
 - e. Zweitmitglieder
 - f. FernmitgliederSie werden in den Nummern 2 – 8 näher beschrieben.
2. **Ordentliche Mitglieder** sind Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern in Nummer 1 b – f gehören.

3. Als **jugendliche Mitglieder** gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. Personen in Schul- und Berufsausbildung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Entfallen die Voraussetzungen der jugendlichen Mitgliedschaft, etwa durch Erreichen der Altersgrenze oder Abschluss der Ausbildung, so wird die Mitgliedschaft, das Erreichen der Altersgrenze oder des Abschlusses der Ausbildung ist durch das betroffene Mitglied anzuzeigen, ab dem darauffolgenden Jahr als ordentliche Mitgliedschaft fortgeführt. Die Mitgliedschaft wird auf Wunsch des Mitglieds in einer anderen Art der Mitgliedschaft fortgeführt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen und das betroffene Mitglied dies gegenüber dem Vorstand bis spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres erklärt, in dem die jugendliche Mitgliedschaft endet.
4. **Passive Mitglieder** haben kein Spielrecht auf dem Golfplatz – auch nicht gegen Greenfee. Sie können jedoch die sonstigen Übungsanlagen des Vereins nutzen und wirken am Vereinsleben außerhalb des Spiel- und Wettspielbetriebes mit. Die Änderung des Mitgliederstatus von der ordentlichen Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von sechs Monaten zulässig.
5. **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit bestimmt.
6. Als **Zweitmitglieder** gelten Mitglieder, die Erst- bzw. Vollmitglieder (keine Fern- oder passiven Mitgliedschaften) in einem dem DGV angeschlossenen Club sind. Die Beitrittskonditionen des Heimatclubs müssen denen des Golfclubs Thülsfelder Talsperre e.V. entsprechen. Der von dem Zweitmitglied in seinem Heimatverein zu leistende Vereinsbeitrag darf nicht weniger als 2/3 des Vereinsbeitrages für ein ordentliches Mitglied im Golfclub Thülsfelder Talsperre e. V. betragen. Zweitmitglieder legen eine schriftliche Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Erstclub ebenso vor, wie den Nachweis der Beitragszahlung im Heimatclub. Die Stammvorgabe der Zweitmitglieder wird im Heimatverein verwaltet. Das Zweitmitglied ist verpflichtet, jede Änderung seines aktiven Status in seinem Heimatclub unverzüglich dem Vorstand des Golfclub Thülsfelder Talsperre e.V. anzuzeigen. Die Zweitmitgliedschaft wird in eine Erstmitgliedschaft umgewandelt, wenn die in den Sätzen 1 und 2 definierte Erst- und/oder Vollmitgliedschaft in einem anderen – dem DGV angehörenden Golfclub – nicht mehr besteht.
7. Als **Fernmitglieder** gelten diejenigen Mitglieder, die keinen Wohnsitz oder Lebensmittelpunkt innerhalb von 100 km Entfernung (Luftlinie) von der Anlage des Golfclub Thülsfelder Talsperre e.V. haben. Eine Änderung des Wohnsitzes ist dem Golfclub Thülsfelder Talsperre e.V. umgehend anzuzeigen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied im Sinne des § 5 Nr. 1a – 1b und 1e – 1f kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den/die Minderjährige/n verpflichten. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder. Von der Beitragszahlung mit Ausnahme der Verbandsbeiträge sind sie befreit.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat, in dem der Vorstand den Aufnahmeantrag annimmt und in dem mindestens die erste Rate des Beitrags beim Verein eingegangen ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
4. Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, vereinschädigendem oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der Vorstand die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Diese sind:
 - a. Verwarnung,
 - b. Befristete Wettspielsperre,
 - c. Befristetes Platzverbot.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
6. Sollte ein Mitglied zum Jahresende die Mitgliedschaft kündigen und im Folgejahr wieder eintreten wollen, so ist der volle Jahresbeitrag des jeweiligen Jahres und der jeweiligen Mitgliedschaft zu entrichten.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Zahlungsforderungen. Beiträge, Investitionsumlagen, sonstige Umlagen, Spenden u.ä. können bei Ausscheiden nicht zurückgefordert werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Der Vorstand ist berechtigt, in Ausnahmefällen den Jahresbeitrag für die Dauer eines Jahres zu stunden, zu ermäßigen oder in besonderen Härtefällen ganz zu erlassen.
3. Zur Neumitgliedergewinnung und um Interessenten an den Golfsport heranzuführen, kann der Vorstand neuen Mitgliedern zeitlich befristete Rabatte und Sonderkonditionen gewähren.
4. Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Vorstandes Umlagen für konkrete Investitionsvorhaben oder zum Ausgleich eines außerordentlichen Finanzbedarfs beschließen. Die Umlage muss durch den Vereinszweck gedeckt sein und darf den dreifachen Jahresbeitrag eines ordentlichen Mitgliedes nicht übersteigen. Der in einem Kalenderjahr zu zahlende Teil der Umlage darf 75 % des Jahresbeitrages eines ordentlichen Mitgliedes nicht übersteigen.
5. Soweit die Mitgliederversammlung beschließt, innerhalb eines Kalenderjahres eine Umlage zu erheben, steht den Mitgliedern das Recht zu, die Mitgliedschaft binnen einer Frist von zwei Monaten ab der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zum Ende des laufenden Kalenderjahres zu kündigen. Mit dieser fristgerechten Kündigung entfällt die Pflicht zur Zahlung der Umlage.
6. Ehrenmitglieder treffen keine Zahlungsverpflichtungen. Ausnahme bilden die §6 Nr. 3 sowie § 8 Nr. 4.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Erhaltung des positiven Ansehens des Vereins verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen gemäß der Beitragsordnung verpflichtet.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder in Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. der Präsidentin / dem Präsidenten
 - b. der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten
 - c. der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
 - d. der Schriftführerin / dem Schriftführer
 - e. der Spielführerin / dem Spielführer
 - f. der Platzwartin / dem Platzwart
 - g. der Jugendwartin / dem Jugendwart
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin / Präsidenten, bei deren / dessen Abwesenheit die Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse, insbesondere den Spielausschuss mit dessen Mitgliedern einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Vorstandssitzung leitet die Präsidentin / der Präsident, bei deren / dessen Abwesenheit die Vizepräsidentin / der Vizepräsident. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin / vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Weiteres regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:
 - a. die Präsidentin / der Präsident
 - b. die Vizepräsidentin / der Vizepräsident
 - c. die Schatzmeisterin / der Schatzmeister
 - d. die Schriftführerin / der SchriftführerDer Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, wobei eine Person immer die Präsidentin / der Präsident oder die Vizepräsidentin / der Vizepräsident sein muss.
6. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
7. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
8. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
9. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 13 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis zum 30.04. statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt, einberufen.

§ 15 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferinnen / der Kassenprüfer
- c. Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d. Wahl der Kassenprüferinnen / der Kassenprüfer
- e. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- f. Genehmigung des Haushaltsplans
- g. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- h. Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j. Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- k. Beschlussfassung über Anträge

§ 16 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per elektronischer Kommunikation einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. In der Einberufung sind die Mitglieder auf ihr Antragsrecht hinzuweisen. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
3. Wenn innerhalb der Antragsfrist ordnungsgemäße Anträge eingehen, gibt der Vorstand diese in Form der endgültigen Tagesordnung eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an die Mitglieder bekannt.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
5. Anträge zur Beschlussfassung nach der Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung und in der Mitgliederversammlung sind unzulässig. Sie können allenfalls zur Diskussion ohne Beschlussfassung aufgenommen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies beschließen.
6. Dringlichkeitsanträge können zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten dazu ihre Zustimmung geben. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen und Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgenommen.

§ 17 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin / dem Präsidenten, bei deren/dessen Verhinderung von der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin / den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen nicht. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, wenn nicht $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.
3. Auf Verlangen von $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist der Vorstand en bloc zu wählen.
4. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin / dem jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - die Versammlungsleiterin / den Versammlungsleiter
 - die Protokollführerin / den Protokollführer
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
6. Das Protokoll wird den Mitgliedern per elektronischer Kommunikation zugesandt und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang des Protokolls schriftlich im Sekretariat des Clubhauses Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
7. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 18 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, Jugendliche Mitglieder ab 18 Jahren, Zweitmitglieder, Fernmitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

§ 19 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Mitglieder zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder Mitglied eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist nicht zulässig. Im ersten Jahr nach Eintragung der Satzung ist einer der zwei Kassenprüfer auf drei Jahre zu wählen.
2. Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 20 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand folgende Ordnungen erlassen:
 - Geschäftsordnung
 - Beitragsordnung (regelt Einzelheiten zu den Arten der Mitgliedschaften und zum Beitragswesen)
 - Jugendordnung
 - Wettspielordnung
 - Allgemeine Spiel- und Platzordnung
 - Hausordnung
 - Ehrungsordnung
 - Richtlinie zum DatenschutzDie Ordnungen werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.
2. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 21 Datenschutz

1. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 22 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, zu der mit einer Frist von mindestens sechs Wochen eingeladen werden muss, mit der im § 17 Nr. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Präsidentin / der Präsident und die Vizepräsidentin / der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen / Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).
Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Molbergen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am beschlossen worden.